

1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborenen in der Gemeinde Lüssow

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1, 2 und § 4 Abs.1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow die 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld in ihrer Gemeinde folgendermaßen:

1 – 2 bleiben unverändert

3 Verfahren

3.1 – 3.5 bleiben unverändert

3.6 Die Gemeindevertretung Lüssow kann die Gewährung von Begrüßungsgeld in Einzelfällen beschließen, wenn eine Ablehnung des Antrages wegen Nichterfüllung nach Nr. 2 erfolgte.

3.7 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Langendorf, den

.....
Thomas Kamphues
Bürgermeister